

Hinweisblatt zur allgemeinen anwaltlichen Kostenabwicklung und Behandlung von Rechtsschutzangelegenheiten

Allgemeine Ausführungen:

Vor Mandatsbegründung wurde ich ausdrücklich darüber belehrt, dass sich die anwaltlichen und gerichtlichen Gebühren, mit wenigen Ausnahmen, wie z.B. dem Straf-, Bußgeld- oder Sozialrecht, nach dem Wert richten, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49b Abs. 5 BORA). Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, ist das Recht der das Rechtsverhältnis, auf das sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach dem Auftrag bezieht. Ich wurde darüber belehrt, dass der objektive Wert des Gegenstandes und nicht die subjektive Bewertung des Auftraggebers entscheidend ist. Daneben wurde ich über die Bedeutung der allgemeinen Wertvorschriften und deren Anwendbarkeit auf die Bemessung des Gegenstandes der außergerichtlichen Tätigkeit belehrt (§ 23 RVG).

Im Falle außergerichtlicher Tätigkeit kommt bei wertgebundenen Gebühren ggf. die Möglichkeit einer Unterschreitung der Vergütung innerhalb gesetzlicher Gebühren in Betracht. Diese wäre aber gesondert mit dem Rechtsanwalt auszuhandeln. Mir stand vor Mandatsbegründung frei, andere Rechtsanwälte nach deren Honorar zu befragen.

Vor Mandatsbegründung wurde ich daneben ausdrücklich und auf Basis der von mir dem Rechtsanwalt gegenüber erteilten Informationen über den nach Maßgabe des derzeit gültigen Kostenrechtes absehbaren Gebührenanfall und das Kostenrisiko nach Grund und Höhe belehrt; daneben auch auf die je nach Sachlage sich eventuell ergebende Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Im Rahmen der Mandatsbearbeitung vom Unterzeichner gegenüber dem Auftraggeber erhobene Vergütungsansprüche und Auslagenforderungen für Dritte (Gerichte, Behörden, etc.) stehen regelmäßig bezüglich Anfall, Fälligkeit und Ausgleichspflicht durch den Auftraggeber in keiner Abhängigkeit zu eventuell versicherungsrechtlicher Kostendeckung oder Freistellung durch die Rechtsschutzversicherung. Mir ist bekannt, dass die Mandatsbearbeitung oder deren Fortsetzung ggf. in Abhängigkeit zum fristgebundenen Ausgleich steht. Ggf. hat der Auftraggeber zuvor die versicherungsrechtliche Kostendeckungssituation selbst zu prüfen.

Kostenbeteiligung und -übernahme von Rechtsschutzversicherungen:

Für den Fall bestehender Kostendeckung, werden die Rechtsschutzversicherungen in der Regel, eventuell unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Selbstbeteiligungen oder Vorsteuerabzugsberechtigung, die vom Unterzeichner berechneten und diesem geleisteten Honorare und Auslagen erstatten oder sogar innerhalb der vom Rechtsanwalt gesetzten Zahlungsfrist eine direkte Freistellung und Anweisung erledigen.

Eine ggf. vom Rechtsanwalt begehrte Abwicklung versicherungsrechtlicher Belange (Kostendeckungsanfrage etc.) mit der Rechtsschutzversicherung und im Zusammenhang mit dem sonst angetragenen Mandat, stellt jeweils eine gesonderte Angelegenheit dar. Diese Abwicklung begründet einen vom sonstigen Mandat losgelösten, zusätzlichen Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem Wert der insgesamt im begründeten Mandat anfallenden Kosten.

Entgegen landläufiger – auch von den Versicherern – fehlerhaft angenommener oder mitgeteilter Auffassung, stellt diese Tätigkeit keinen vom Rechtsanwalt verpflichtend und kostenfrei zu erbringenden Zusatzdienst dar.

Sollte zum Zwecke der Kostendeckung und dem Freistellungsbegehren bezüglich anfallender Kosten durch den Rechtsanwalt Kontakt mit der Rechtsschutzversicherung aufgenommen werden, erfolgt dies nur nach entsprechendem schriftlichen Auftrag. Zukünftig hierfür anfallende Honorare, welche die Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht ersetzt, werden jeweils im Anschluss an den jeweiligen Instanzenzug berechnet. Eventuelle Vorschussanforderungen bleiben vorbehalten.

Sonst wird empfohlen, bezüglich begehrter Kostendeckung und Freistellung direkt Kontakt mit dem Versicherungsvermittler oder den jeweiligen Service-Büros aufzunehmen, welche sich dann der Sache annehmen.

Zur Kenntnis genommen!

....., den

.....

Unterschrift Mandant